

## **Rückzahlung von Corona-Soforthilfen in NRW**

(Version 2.0 vom 20.09.2021)



**Anträge für die NRW-Soforthilfe 2020 konnten vom 27. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 in Nordrhein-Westfalen gestellt werden. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, den Anteil der Soforthilfe zurückzuzahlen, der höher ist als der tatsächliche Liquiditätsbedarf im Förderzeitraum.**

**Nunmehr muss eine Rückmeldung zur Soforthilfe in NRW bis zum 31.10.2021 nach amtlich vorgeschriebenem Formular (digital) zurückgemeldet werden.**

**Eine sich evtl. ergebende Rückzahlung ist sodann bis zum 31.10.2022 zu leisten.**

**Alle Empfänger der Soforthilfe NRW müssten mittlerweile eine Aufforderung zur Rückmeldung erhalten haben.**

- Wir empfehlen in diesem Zusammenhang, dass jeder Empfänger der Soforthilfe NRW die Rückmeldung selbständig ggf. mit Unterstützung eines Fördermittelberaters vornimmt.

Der Steuerberater kann in diesem Zusammenhang lediglich die notwendigen Finanzinformationen zur Verfügung stellen (z.B. Betriebswirtschaftliche Auswertung). Aus berufsrechtlichen Gründen kann der Steuerberater die Rückmeldung nicht für den Empfänger der Soforthilfe NRW übernehmen.

Darüber hinaus würden die Kosten des Steuerberaters nicht von der Soforthilfe gedeckt werden, d.h. diese fallen zusätzlich an.

- Grundsätzlich ist der Liquiditätsengpass zu ermitteln. Dieser ergibt sich aus den fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb abzgl. der fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzausgaben. Dabei kann zwischen unterschiedlichen Förderzeiträumen und einer liquiditätsbezogenen oder leistungsbezogenen Betrachtung unterschieden werden. In Abzug gebracht werden kann ein fiktiver Unternehmerlohn von 2.000,- EUR für den Förderzeitraum von 3 Monaten.

Zur Berechnung des Liquiditätsengpasses stellen wir auf Nachfrage gerne ein entsprechendes Excel-Tool zur Verfügung.

- Beim Personalaufwand gelten besondere Regelungen. Diese werden in einer separaten Abfrage im Rückmeldeformular unter den Einnahmen erklärt.
- Nachträgliche Änderung der Antragsbedingungen

Die Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid verknüpfen in den Antragsvoraussetzungen den Umsatzausfall als Zweckbestimmung zur Soforthilfe.

**Neben dem Umsatzrückgang muss nunmehr auch ein Liquiditätsengpass vorliegen. Das bedeutet, dass bei einem Umsatzrückgang, aber keinem Liquiditätsengpass, ggf. eine Rückzahlung droht.**

**Sollte dieser Fall bei Ihnen zutreffen, empfehlen wir unbedingt dagegen den Rechtsweg einzuschreiten, um eine abschließende Klärung durch die Rechtsprechung herbeizuführen. Hierzu sollte ein versierter Rechtsanwalt hinzugezogen werden.**

Quelle und weitere Infos unter:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020-rueckmeldeverfahren>

Hotline NRW 0211/79564995 (09.00-18.00 Uhr)

[Soforthilfe-rueckmeldung@mwide.rnw.de](mailto:Soforthilfe-rueckmeldung@mwide.rnw.de)

Unsere Ansprechpartnerin Frau Ivonne Mederski steht Ihnen per eMail unter [ivonne.mederski@octa-stb.de](mailto:ivonne.mederski@octa-stb.de) gern zur Verfügung.